

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7598 –**

Verfolgung und Kontrolle der Helfer von Geflüchteten in Einsatzgebieten der EU-Grenzagentur Frontex

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rat der Europäischen Union verzahnt die Verfolgung von „Menschenschmuggel“ und „Menschenhandel“ (www.statewatch.org/news/2016/jan/eu-council-concl-migrant-smuggling-5481-rev-1-16.pdf). Ein entsprechendes Konzeptpapier wurde auf der Sitzung der Justiz- und Innenminister im Januar 2016 diskutiert. Beide Phänomene werden der organisierten Kriminalität zugeordnet, behauptet wird, sie seien „oft miteinander verbunden“ („often interlinked“). „Migrantenschmuggel“, ausgeübt von „Schleppern“ oder „Schleusern“ sei überdies eine zunehmend „gewalttätige Form des Verbrechen“. Belege zur Häufigkeit oder Qualität zu entsprechenden Vorfällen liefert der Bericht nicht. Verschiedene internationale Organisationen haben sich jedoch bereits mit den Phänomenen „Menschenschmuggel“ und „Menschenhandel“ auseinandergesetzt. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) beschreibt „Menschenschmuggel“ als Geschäft, bei dem der Ausübende einen finanziellen oder materiellen Vorteil erhält („Key Migration Terms“, www.iom.int/key-migration-terms). Eine Definition der Vereinten Nationen geht in die gleiche Richtung (Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air vom 15. November 2000). Zum „Menschenhandel“ gehört jedoch der unmittelbare Zwang, der durch Drohungen, Gewalt, Betrug auf der gesamten „Transportkette“ der gehandelten Migranten sowie bei ihrem „Empfang“ ausgeübt wird. Deshalb ist auch die Behauptung der Kommission, „Schleuser“ behandelten Migranten „wie Drogen, Feuerwaffen und sonstige Waren, die sie auf denselben Wegen schmuggeln“ eine aus Sicht der Fragesteller unzulässige Vereinfachung des Phänomens (COM(2015) 285 final).

Zu behaupten, Geflüchtete aus Ländern wie Syrien würden vermehrt von „Menschenhändlern“ zur Überfahrt in die Europäische Union gezwungen, verkennt aus Sicht der Fragesteller den Krieg und seine Folgen als eigentlichen Fluchtgrund. Geflüchtete werden zur irregulären Einreise in die Europäische Union gezwungen, da sie außerhalb keinen Asylantrag stellen können. Sie werden ihrem „Schmuggel“ stets zustimmen, „gehandelte“ Menschen nicht. Aus Sicht der Fragesteller ist zu befürchten, dass die Aufweichung der Unterschiede zwischen den Phänomenen „Menschenschmuggel“ und „Menschenhandel“ vielmehr auf

die Verfolgung und Kontrolle der nichtstaatlichen Unterstützung von Flüchtlingen Aktivitäten zielt. Deshalb muss auch in der Rechtssetzung deutlich sein, dass es sich hierbei eigentlich um Fluchthilfe handelt. Sofern diese aus humanitären oder politischen Motiven erfolgt, muss aus Sicht der Fragesteller allen Beteiligten Straffreiheit garantiert werden.

Die Europäische Kommission will dieses Jahr „Vorschläge zur Verbesserung des geltenden Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung der Migrantenschleusung“ vorlegen (COM(2015) 285 final). Dort soll der Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt definiert werden. Gleichwohl soll der Vorschlag vermeiden, „dass Personen, die humanitäre Hilfe für in Not geratene Migranten leisten, kriminalisiert werden“.

Im Zuge derzeitiger Migrationsströme haben zahlreiche Nichtregierungsorganisationen sowie unzählige freiwillige Helfer grenzüberschreitende Transporte in Konvois vorgenommen sowie den Empfang, die Versorgung und die Unterbringung Geflüchteter sichergestellt (Exemplarisch: <http://sea-watch.org>, <http://alarmphone.org/de>, <http://grenzenloskochenhannover.blogspot.de>, www.w2eu.info). Besonders in den Ländern des Westbalkans und in Griechenland sind diese Strukturen unentbehrlich. In der Ägäis und auf dem Mittelmeer ersetzen Nichtregierungsorganisationen überdies die Seenotrettung, die aus Sicht der Fragesteller angesichts der erwartbaren Schiffsunfälle eigentlich eine Aufgabe von Regierungen oder der Europäischen Union sein müsste.

Aus Griechenland häufen sich derzeit Meldungen, wonach die dortigen nichtstaatlichen Fluchthelfer und Seenotretter zunehmender Verfolgung und Kontrolle ausgesetzt sind (Statewatch vom 28. Januar 2016). Die Repressalien finden häufig im Rahmen von Frontex-Einsätzen statt. Derzeit dürfen Boote und Schiffe zur Seenotrettung die griechischen Häfen nach Kenntnis der Fragesteller nur dann verlassen, wenn dies von der Küstenwache erlaubt wird. Nach Angaben der Organisationen hat dies bereits zu zahlreichen Ertrunkenen geführt. Die Bundesregierung erklärt, von den Vorfällen keine Kenntnis zu haben (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/7331). Angesichts ihrer umfangreichen Beteiligung an den Missionen der EU-Grenzagentur, den „Schnelleinsatzteams“ (RABIT) sowie deren vorausgegangenen Trainings in Griechenland ist dieses Nichtwissen aus Sicht der Fragesteller jedoch kaum glaubwürdig.

Die Verfolgung kommerzieller Fluchthilfe ist bereits in der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt geregelt. Statt einer Verschärfung dieser Regelung muss sich die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller stattdessen für eine Entkriminalisierung der Fluchthilfe aus humanitären und politischen Gründen einsetzen. Die ohnehin risikoreiche Flucht in die Europäische Union darf nicht weiter erschwert werden. Deshalb muss die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Polizeibehörde Europol ihre Pläne zur Entfernung von Webseiten und Facebookgruppen, die Geflüchtete „anlocken“, aufgibt.

1. Mit welchem Personal ist die Bundespolizei derzeit in südosteuropäischen Ländern im Rahmen welcher Frontex-Missionen oder sonstiger bilateraler Unterstützungsmissionen zur Verhinderung oder Kontrolle von Migration im Einsatz (bitte jeweils die Einsatzorte angeben)?

Mit Stand 23. Februar 2016 befinden sich insgesamt 109 Beamte der Bundespolizei sowie zur Bundespolizei abgeordnete Beamte der Polizeien der Länder und der Bundeszollverwaltung in Griechenland, Kroatien, Ungarn sowie Slowenien im Einsatz:

- Drei Bundespolizeibeamte sind über die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX an die kroatisch-serbische (Grenzübergang Bajakovo) und ungarisch-serbische Grenze (Grenzübergänge Röszke und Tompa) entsandt.
- Elf Bundespolizeibeamte sind im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung an der slowenisch-kroatischen Grenze eingesetzt.
- In Griechenland sind 95 Beamte im Einsatz:
 - Fünf Bundespolizeibeamte sind im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung an den Flughäfen Athen und Thessaloniki sowie an den Seehäfen Patras und Igoumenitsa im Einsatz.
 - Ein Bundespolizeibeamter ist an der griechisch-mazedonischen Grenze (Grenzübergang Idomeni) im Einsatz.
 - 89 Polizeibeamte der Bundes- und Landespolizei sowie der Bundeszollverwaltung sind im Rahmen einer FRONTEX-koordinierten Operation auf den Inseln Lesbos, Chios, Kos, Samos und Leros im Einsatz (Hot-Spot).

2. Für wann ist welcher weitere Aufwuchs zugesagt oder geplant (bitte jeweils die Einsatzorte angeben)?

Beginnend ab März 2016 werden temporär insgesamt elf weitere Grenzübergänge in Albanien, Bulgarien, Ungarn, Kroatien und Rumänien durch 13 Bundespolizeibeamte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX unterstützt. Auf der griechischen Insel Samos werden beginnend ab März 2016 zwei Boote der Bundespolizei mit insgesamt 24 Beamten zum Einsatz kommen. In Griechenland wird zudem der Flughafen Heraklion mit einem Beamten auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen unterstützt.

3. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche deutschen und internationalen Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung in den Ländern in denen die Bundespolizei operiert tätig sind?
4. Welche Tätigkeiten werden von diesen deutschen und internationalen Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung nach Kenntnis der Bundesregierung übernommen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Themenzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu dem Themenkomplex liegt der Bundesregierung kein belastbarer Gesamtüberblick vor.

In Griechenland leisten Nichtregierungsorganisationen (NGO) nach Kenntnis der Bundesregierung erste Hilfe bei der Anlandung von Flüchtlingsbooten, bei der Erstversorgung von Flüchtlingen mit Nahrung, Decken und anderem Material, sowie psychologischen Beistand und begleiten die Migranten zu den offiziellen Registrierungscentren. Darüber hinaus wird der zuständige griechische Seenotrettungsdienst durch SAR-Dienste mehrerer Mitgliedstaaten sowie diverser privater Initiativen unterstützt.

In Italien sind u. a. die Hilfsorganisationen Malteser, Johanniter, Rotes Kreuz, Ärzte ohne Grenzen, Save the Children und CIR (Flüchtlingsrat) aktiv. Auf dem Mittelmeer ist außerdem die Organisation MOAS (Migrant Offshore Aid Station) im Bereich der Seenotrettung tätig. In den Gewässern vor der libyschen Küste nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung auch weitere nichtstaatliche Akteure

an der Seenotrettung teil. Diese umfasst regelmäßig die Anbordnahme von Schiffbrüchigen sowie den Transport an Land.

In Ungarn war bis zum Herbst 2015 eine Vielzahl von Initiativen und Organisationen aktiv. Seitdem gingen die Einreisezahlen aufgrund der Maßnahmen der ungarischen Regierung stark zurück. Seit Ende Januar steigt die Zahl der Einreisen wieder an, ohne dass bislang verstärkte NGO-Aktivität beobachtet wurde. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Auf welche Weise arbeiten die im Rahmen der Missionen beteiligten Polizeibehörden nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung zusammen?

Die Kooperation zwischen den Behörden und den NGO findet zumeist nicht formalisiert statt. Informationen werden informell ausgetauscht und die Weiterleitung von Migranten zu Registrierungspunkten unterstützt. Die Vielzahl der verschiedenen Akteure lässt eine verallgemeinerte Aussage hierzu nicht zu. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit dieser Organisationen oder Strukturen hinsichtlich der Notwendigkeit der Übernahme von Tätigkeiten, die aus Sicht der Fragesteller eigentlich von staatlichen Stellen übernommen werden müssten?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern die in den Einsatzgebieten der Grenzagentur Frontex tätigen Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung zunehmend kontrolliert oder deren Tätigkeiten sogar verfolgt werden müssten?

Eine Registrierung von NGO mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen optimieren zu können, wird seitens der Bundesregierung begrüßt. Eigene Erkenntnisse, dass die Arbeit von NGO kontrolliert oder deren Tätigkeiten sogar verfolgt werden sollen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Inwiefern würde eine solche Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr aus Sicht der Bundesregierung, auch unter das Mandat von Frontex, in den betreffenden Ländern fallen?

Den im Rahmen von FRONTEX-koordinierten Operationen eingesetzten Gastbeamten können bestimmte präventive polizeiliche Befugnisse übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Übertragung repressiver Befugnisse sieht die FRONTEX-Verordnung nicht vor.

9. Was ist der Bundesregierung inzwischen aus ihrer Teilnahme an Operationen und Übungen von und mit der Grenzagentur Frontex in Griechenland darüber bekannt, inwiefern dabei eingesetztes Personal aus den EU-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Polizeibehörden an Kontrollen oder Razzien und Festnahmen von Flüchtlingshelfern und Nichtregierungsorganisationen auf dem Festland und auf den Inseln beteiligt ist (Indymedia Linksunten vom 1. Februar 2016, Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7331)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern die in Griechenland tätigen Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung in die Einrichtung der sogenannten Hotspots eingebunden werden könnten oder sogar müssten, und auf welche Weise soll dies erfolgen?

Die Einrichtung und der Betrieb der Hotspots stehen in der nationalen Verantwortung Griechenlands. In diesem Zusammenhang wird jegliche Optimierung der Funktionsweise der Hotspots seitens der Bundesregierung begrüßt.

11. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, ob die griechische Küstenwache Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung untersagt hat, mit ihren Booten oder Schiffen auszulaufen, um womöglich Ertrinkende auf hoher See zu retten?
- a) Inwiefern hat es dabei Tote gegeben, die aus Sicht der Bundesregierung zu vermeiden gewesen wären?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Einsatzgebiet von Frontex in Griechenland seit Beginn des Jahres 2016 ertrunken?

Nach Angaben von FRONTEX sind im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 14. Februar 2016 im Einsatzgebiet in der östlichen Ägäis 87 Personen ertrunken.

Der UNHCR veröffentlicht dazu ebenfalls Angaben (<http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>).

12. Was ist der Bundesregierung über Pläne der griechischen Regierung bekannt, die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung im Einsatzgebiet von Frontex verstärkt zu kontrollieren, identifizieren, evaluieren und reglementieren (www.statewatch.org/news/2016/jan/greek-doc.pdf)?
- a) Wann sollen diese Vorhaben umgesetzt werden, und inwiefern stehen diese im Zusammen mit der Errichtung der Hotspots?
- b) Inwiefern treffen Berichte zu, wonach Freiwillige sich für Tätigkeiten im Einsatzgebiet von Frontex bei der griechischen Regierung zukünftig vorab registrieren sollen?

- c) Inwiefern treffen Berichte zu, wonach die Regierung bestimmte Orte zur Ausschiffung geretteter Migranten vorschreiben will, und wo befinden sich diese?
- d) Auf welche Weise und von wem sollen die Geretteten dann in die Hotspots transportiert werden?

Die Fragen 12, 12a bis 12d werden aufgrund des Themenzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der stellvertretende griechische Minister für Migration, Ioannis Mouzalas, kündigte Ende November gegenüber Vertretern der Botschaften mündlich an, dass die griechische Regierung künftig auf einer Registrierung aller NGO in Griechenland bestehen werde, die im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise aktiv sind. Am 28. Januar 2016 ist im Regierungsanzeiger ein gemeinsamer Ministerialerlass von Minister Mouzalas und dem stellvertretenden Minister für Verwaltungsreform, Christopheros Vernadakis, veröffentlicht worden, der die Gründung eines interministeriellen Komitees zur Registrierung und zur Kontrolle derjenigen NGO vorschreibt, die auf der Insel Lesbos tätig sind. Die Genehmigung der Arbeit der NGO soll zukünftig Voraussetzung sein, damit diese die Tätigkeit auf Lesbos aufnehmen können.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über den Stand der Umsetzung dieses Ministerialerlasses vor. Vereinzelt Medienberichten zufolge sollen die griechischen Behörden mit der Einleitung eines Registrierungsprozesses begonnen haben.

13. Welche griechischen Seegrenzübergangsstellen sind aus Sicht der Bundesregierung besonders von unkontrollierter Migration betroffen?

Aus grenzpolizeilicher Sicht erfolgen auf den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos und Leros die meisten Seeanlandungen von Migranten, welche über die östliche Ägäis aus der Türkei nach Griechenland gelangen.

14. Was ist der Bundesregierung über Pläne oder Forderungen einzelner EU-Mitgliedstaaten zum Ausbau eines griechischen Küstenüberwachungssystems bekannt, und aus welchen zusätzlichen Komponenten (etwa bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge) sollten diese nach Kenntnis oder aus Sicht der Bundesregierung bestehen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Inwiefern sind die griechischen Seegrenzübergangsstellen nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile mit funktionierenden Fingerabdruckscannern und EURODAC-Terminals ausgestattet?

Mit Stand 8. Februar 2016 verfügten griechische Behörden auf den ostägäischen Inseln über insgesamt 74 EURODAC-Erfassungsgeräte. Darüber hinaus befinden sich weitere 25 EURODAC-Geräte über die Europäische Asylagentur EASO in der Beschaffung.

16. Was ist der Bundesregierung aus Ratsarbeitsgruppen oder ihrer Mitarbeit in der EU-Grenzagentur Frontex darüber bekannt, inwiefern die Türkei zur Verhinderung unerwünschter Migration in Richtung der Europäischen Union Satellitenaufklärung erhalten soll oder sogar bereits erhält (Plenarprotokoll 18/93, Bundestagsdrucksache 18/5316, www.foxnews.com/world/2015/03/04/turkey-seeks-eu-help-to-stop-ghost-ships-ferrying-hundreds-migrants-to-european, bitte benennen, seit wann und von welchen europäischen Einrichtungen diese geliefert wird)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Inwiefern hält es die Bundesregierung für wichtig oder unwichtig, sich nicht nur auf EU-Ebene dafür einzusetzen, den Begriff „Geisterschiffe“ nicht mehr zu benutzen, sondern dies auch für die dem Bundesministerium des Innern nachgeordneten Behörden vorzuschreiben?

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Mündlichen Frage 32 des Abgeordneten Andrej Hunko (Plenarprotokoll 18/93, Anlage 15) wird verwiesen.

18. Inwiefern entspricht die Überschrift einer Pressemitteilung der Bundespolizei „Türkische Nationalpolizei und Bundespolizei: Gemeinsamer Schlag gegen Geisterschiff-Schleuser“ vom 20. Januar 2016 dem Sprachgebrauch der Bundesregierung, die hierfür eigentlich den Begriff „Großschleusungen mittels Frachtschiffen“ verwenden wollte, da der Begriff „Geisterschiffe“ zu Missverständnissen führen kann (Plenarprotokoll 18/93)?

Dies entspricht nicht dem Sprachgebrauch der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

- a) Inwiefern sieht es die Bundesregierung wie von der Bundespolizei vermeldet als Erfolg des „gemeinsamen Schlages gegen Geisterschiff-Schleuser“, dass durch Razzien in sechs Bundesländern „die unerlaubte Weiterreise von 380 Migranten nach Europa verhindert“ worden sei?

Der abgestimmte Einsatz führte zu zahlreichen Festnahmen in Deutschland und der Türkei. Insofern ist die Zusammenarbeit zwischen der türkischen Nationalpolizei und der Bundespolizei ein erfolgreiches Beispiel für die Bekämpfung internationaler Schleuserorganisationen.

- b) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Ermittlungen bei der türkischen Nationalpolizei unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft in Mersin/Türkei als „Menschenschmuggel“ oder aber „Menschenhandel“ geführt werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

19. Was ist der Bundesregierung über Pläne oder Forderungen einzelner EU-Mitgliedstaaten bekannt, dass die griechische Regierung vermehrt Kontrollen auf Kreuzfahrtschiffen durchführt, und auf welche Weise sollen diese vorgenommen werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Türkei das Phänomen „Menschenhandel“ zukünftig als Terrordelikt behandeln will (Deutsche Welle vom 2. Februar 2016), und welche Haltung hat sie gegenüber der türkischen Regierung hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit zur Verhinderung unerwünschter Migration diesbezüglich zum Ausdruck gebracht (Bundestagsdrucksache 18/6695)?

Aus den Konsultationen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem türkischen Innenministerium ist der Bundesregierung bekannt, dass die türkische Generalsicherheitsdirektion beabsichtigt, eine neue Abteilung aufzubauen, die sich ausschließlich mit der Bekämpfung der Schleusungskriminalität befassen soll. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Welche einzelnen, konkreten Kapazitäten von See-, Land- und Luftstreitkräften der NATO kommen nach derzeitigem Stand unter deutschem Kommando zur Überwachung der Seegrenzen von EU-Mitgliedstaaten zum Einsatz (Neues Deutschland vom 9. Februar 2016, tagesschau.de vom 11. Februar 2016, bitte die Fahrzeuge mit korrekter Bezeichnung benennen)?

Derzeit befindet sich die Standing NATO Maritime Group 2 (SNMG 2) im Seegebiet der Ägäis. Dort führt die SNMG 2 Seeraumüberwachungs- und Aufklärungsaufgaben durch. Der Verband setzt sich aus dem deutschen Einsatzgruppenversorger Bonn, der kanadischen Fregatte Fredericton, der türkischen Fregatte Barbaros und der griechischen Fregatte Salamis zusammen. Die kanadische, türkische und griechische Fregatte verfügen jeweils über einen Bordhubschrauber.

22. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Tätigkeiten das am 22./23. Februar 2016 zu eröffnende und in der Europol-Abteilung „Operationen“ angesiedelte „Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“ (ECMS) übernehmen soll, und welche ggf. bereits vorhandenen Abteilungen oder Methoden dort zusammengefasst werden (Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 18/7473)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6859 vom 30. November 2015 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Darstellung von Europol auf seiner Webseite (www.europol.europa.eu/content/EMSC_launch) hingewiesen.

23. Über wie viele Mitarbeiter soll das „Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“ nach Kenntnis der Bundesregierung verfügen, und inwiefern plant das Bundesinnenministerium eine Beteiligung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Europol für das Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC) 25 neue Stellen ausgeschrieben, die bis April 2016 besetzt sein sollen. Zu den Mitarbeitern des EMSC zählen nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus u. a. das Personal des Auswerteschwerpunkts „Checkpoint“ und des „Joint Operational Team“ (JOT) Mare. Der Bundesregierung ist im Einzelnen nicht bekannt, um wie viele Personen es sich insgesamt handelt. Europol spricht auf seiner Webseite von mehr als 45 Personen (www.europol.europa.eu/content/EMSC_launch). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen. Die Bundespolizei ist mit zwei Mitarbeitern am EMSC beteiligt.

24. Was ist der Bundesregierung inzwischen darüber bekannt, auf welche Weise das „Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“ die „Ermittlung von Internetinhalten, mit denen Schlepper Migranten und Flüchtlinge anlocken“ betreiben will und worin die „stärkere Unterstützung durch Europol bei der Aufdeckung der von Schleusern verwendeten Internetinhalte“ bestehen soll (Bundestagsdrucksache 18/6591, (COM(2015) 285 final)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Europol für die EU Internet-Meldestelle (EU IRU), neben den bereits eingerichteten drei Stellen, fünf neue Stellen ausgeschrieben, die bis April 2016 besetzt sein sollen und sich im Anschluss gemäß der Verpflichtung in der Erklärung zur außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 23. April 2015 damit beschäftigen sollen, „Internetinhalte, mit denen Schlepper Migranten und Flüchtlinge anlocken, auszumachen und deren Entfernung aus dem Netz zu beantragen“. Die EU IRU, die organisatorisch beim Europäischen Zentrum zur Terrorismusbekämpfung (ECTC) angebunden ist, unterstützt insoweit das EMSC.

25. Was ist der Bundesregierung inzwischen darüber bekannt, aus welchen Behörden welcher Mitgliedstaaten die drei bei Europol zusätzlich eingerichteten Planstellen zur Entfernung von Internetinhalten, „mit denen Schlepper Migranten anlocken“, besetzt werden (Bundestagsdrucksache 18/6591)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6591 vom 5. November 2015 wird verwiesen.

- a) Was ist der Bundesregierung über Pläne der Europäischen Kommission bekannt, die Nutzung sozialer Medien zur Kontaktabahnung von Fluchthilfe zu nutzen zunächst zu untersuchen („Ensure that a mapping exercise is executed“ (www.statewatch.org/news/2016/jan/eu-council-concl-migrant-smuggling-5481-rev-1-16.pdf), und wer soll daran teilnehmen?
- b) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Forderung der Kommission zur Aufnahme von „Migrantenschmuggel“ in existierende „Plattformen und Partnerschaften mit Social Media-Firmen“ aufzunehmen, umgesetzt werden soll?
- c) Was ist der Bundesregierung über Pläne bekannt, solche „Plattformen und Partnerschaften“ womöglich noch zu gründen („or that dedicated ones are created to address this issue“)?
- d) Auf welche Weise könnten oder sollen die öffentlich verfügbaren Open-Source-Intelligence-Daten von Geflüchteten für die Vorhersage („predictive analysis“) von Migrationsströmen genutzt werden?

Die Fragen 25a bis 25d werden aufgrund des Themenzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist der Entwurf der Ratschlussfolgerungen zur Schleusung von Migranten bekannt, der derzeit Gegenstand von Beratungen auf Ratsebene ist. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 18/7794 wird verwiesen.

26. Inwiefern ist auch die Bundesregierung der Ansicht, die Phänomene „Menschenschmuggel“ und „Menschenhandel“ seien nicht nur manchmal, sondern „oft“ miteinander verbunden (www.statewatch.org/news/2016/jan/eu-council-concl-migrant-smuggling-5481-rev-1-16.pdf)?

Die Ratsschlussfolgerungen zur Schleusung von Migranten befinden sich im Entwurfsstadium und sind derzeit Gegenstand von Beratungen auf Ratsebene. Zu möglichen Aussagen der Ratsschlussfolgerungen wird deshalb keine Stellung genommen.

27. Auf welche belegbaren Statistiken oder Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung hierzu?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Inwiefern wird sich die Bundesregierung hinsichtlich zukünftiger europäischer oder internationaler Regulierungen für die Entkriminalisierung der Fluchthilfe aus humanitären und politischen Gründen einsetzen?

Schleusungskriminalität ist ein komplexes und sich dynamisch anpassendes Kriminalitätsphänomen aus dem Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität.

Schleuserorganisationen nutzen häufig bewusst die Notlage von Personen in ihren Heimatländern aus reinem Profitstreben und zur Gewinnmaximierung aus und führen Schleusungshandlungen unter menschenverachtenden Bedingungen durch. Todesfälle durch den Untergang der wenig seetauglichen Boote oder das Erstickten in geschlossenen Schiffsräumen werden durch Schleuserorganisationen billigend in Kauf genommen. Die Bundesregierung und die Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Europäischen Union treten der Schleusungskriminalität daher konsequent entgegen.

